



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (60/2021 CLP) zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund der §§ 18 und 27 i. V. m. § 21 der Geflügelpest-Verordnung* werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

Im Landkreis Emsland in der Samtgemeinde Werlte ist am 28.04.2021 ein Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt worden.

A. Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Um den Sperrbezirk im Landkreis Emsland wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Das in den Landkreis Cloppenburg reichende **Beobachtungsgebiet** ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, die Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

In der Stadt Friesoythe an der Kreisgrenze zum Landkreis Emsland der Straße Loruper Straße in östlicher Richtung bis zum Tatemeergraben folgend, dem Wasserverlauf erst in südlicher und dann in östlicher Richtung bis Neulorup folgend, dieser in südlicher Richtung bis zum Verbindungsgraben zur Straße Am Tatemeer folgend, diesem bis Am Tatenmeer folgend und dieser in südlicher Richtung bis zum Verbindungsweg zum Werlter Weg folgend, diesem bis zum Werlter Weg folgend, diesem in nördlicher Richtung bis zur Waldgrenze folgend, dieser erst in östlicher und dann in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Emsland folgend und dieser in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgend.

B. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

C. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

zu A.:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk, der den Seuchenbetrieb umgibt, ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung mindestens zehn Kilometer.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei der Festlegung des Restriktionsgebietes habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

zu B.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu C.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er – bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Gesetzliche Verpflichtungen

In dem **Beobachtungsgebiet** sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):

- Gemäß § 27 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.
- Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung haben die Tierhalter mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 1. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von Betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung sind die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenpro-

dukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach meiner näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffenen Festlegungen von Beobachtungsgebieten:

Allgemeinverfügung	Inhalt
1/2020 CLP	Anordnung der Aufstallung
23/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (42/2021 CLP)
26/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbrüche in Bösel & Friesoythe) in der Fassung der Allgemeinverfügung (51/2021 CLP)
28/2021 CLP	Anschlussbeobachtungsgebiet Vechta
29/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
31/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
33/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Bösel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
35/2021 CLP	Anschlussbeobachtungsgebiet Bakum
36/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
38/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Bösel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
40/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbrüche in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP)
43/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbrüche in Garrel, Emstek, Vechta und Bakum) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP) und der Allgemeinverfügung (58/2021 CLP)
45/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbrüche in Cloppenburg und Bösel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (56/2021 CLP) und der Allgemeinverfügung (58/2021 CLP)
47/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Emstek) in der Fassung der Allgemeinverfügung (58/2021 CLP)

49/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Garrel) in der Fassung der Allgemeinverfügung (57/2021 CLP)
52/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbrüche in Emstek, Garrel und Bakum) in der Fassung der Allgemeinverfügung (57/2021 CLP) und der Allgemeinverfügung (58/2021 CLP)
54/2021 CLP	Restriktionszonen (Ausbruch in Emstek) in der Fassung der Allgemeinverfügung (58/2021 CLP)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Cloppenburg, 29.04.2021

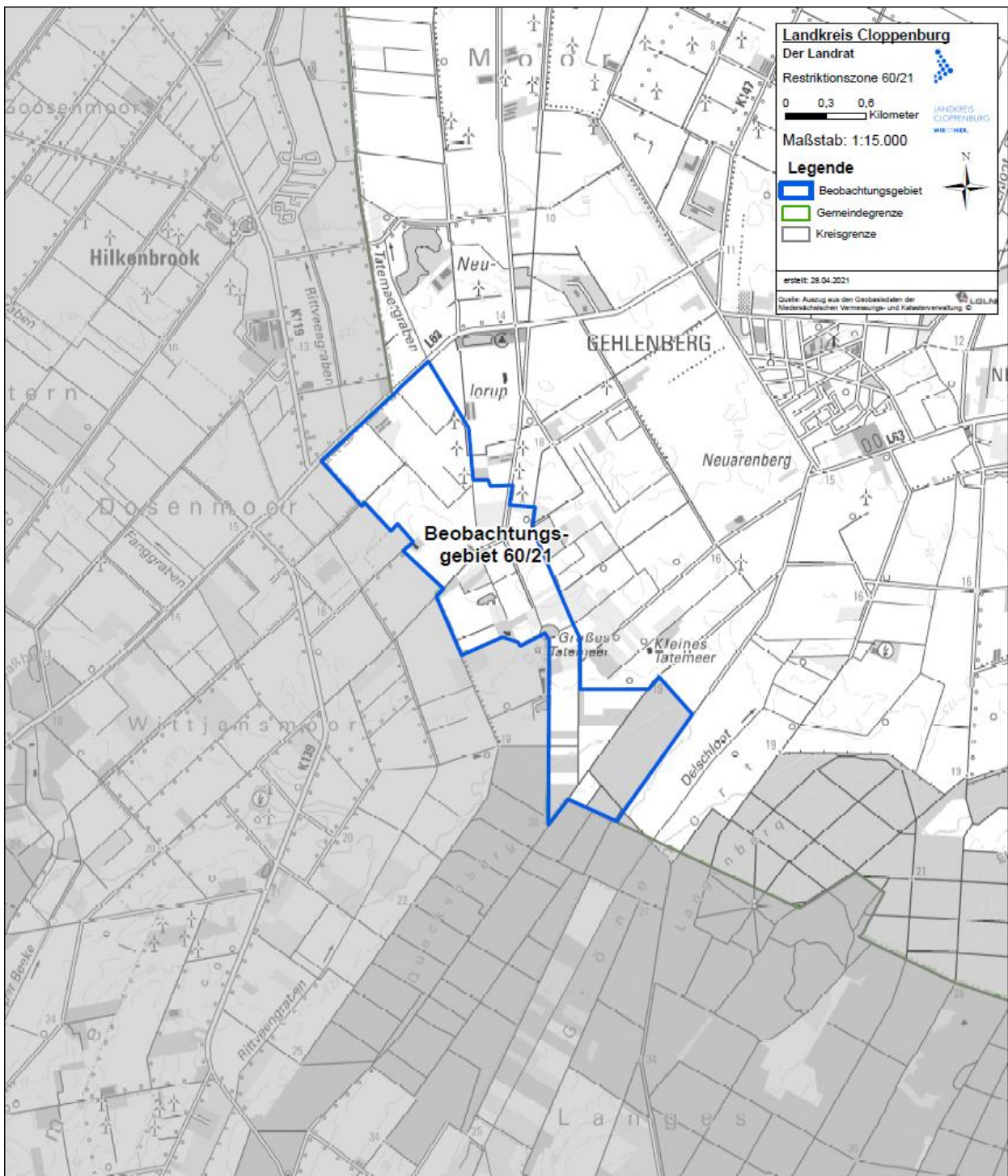
Johann Wimberg

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**TierGesG**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**Verordnung über tierische Nebenprodukte**)

in der jeweils gültigen Fassung

Kartenanlage (60/2021)



Alle aktuellen Informationen wie Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen, Karten, Antragsformulare etc. zur Geflügelpest, sowie eine interaktive Karte zu sämtlichen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten finden Sie unter

www.lkclp.de/h5n8.php

(dort können Sie ermitteln, welche Standorte im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet liegen)